Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 106 (1938)

Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 11. August 1938 **106. Jahrgang • Nr. 32**

Inhaltsverzeichnis: Die St. Galler Bischofswahl. — Die Erdrosselung der kath. Schulen Alt-Oesterreichs. — Zur Hausmission der HH. PP. Kapuziner in Zürich. — Der Priester und der Eucharistische Kongress. — Veräusserungsbeschränkungen beim kath. Kirchengute und das schweiz. Privatrecht. — Internat. Kongress für eucharistische Archäologie. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Der heilpädag. Ferienkurs 1938. — Krankenwallfahrtstag nach Einsiedeln.

Die St. Galler Bischofswahl

Die Wahl des Bischofs von St. Gallen steht dem Domkapitel der St. Galluskathedrale zu. Der bezügliche Art. 7 der »Conventio inter Sanctam Sedem Apostolicam et supremum Consilium catholicum pagi Sangallensis circa reorganisationem episcopatus Sangallensis« vom 7. November 1845 lautet:

»Quovis modo eveniente vacatione sedis episcopalis Sangallensis jus electionis novi episcopi penes Capitulum cathedrale residet, atque a Canonicis tam residentibus quam foraneis seu titularibus, infra spatium trium mensium a die obitus Episcopi computandum, exsequendum est. Electus supremo Consilio catholico persona non ingrata esse debet.«

Zu deutsch: »Wird der bischöfliche Stuhl von St. Gallen auf welche Weise immer vakant, so steht das Recht der Wahl eines neuen Bischofs bei dem Kathedralkapitel und soll sowohl von den residierenden als von den auswärtigen oder Titulardomherren binnen dreier Monate, vom Tage des Abscheidens des Bischofs gerechnet, vollzogen werden.

Die Person des Gewählten darf dem h. Katholischen Kollegium * nicht ungenehm sein.«

Das Domkapitel setzt sich aus fünf in St. Gallen residierenden, den Senat des Bischofs bildenden Domkapitularen zusammen, an deren Spitze der Domdekan als einziger Dignitär des Kapitels steht, und aus acht auswärtigen oder sogenannten Land- oder Titulardomherren. (Art. 3). Das Kapitel ist zur Zeit vollzählig. Residierende Domherren sind: Dr. theol. August Zöllig, Domdekan; Dr. iur. Joseph Meile, Pfarr-Rektor; Dr. theol. Gebh. Rohner, Custos; Ant. Harzenmoser, Seminarregens; Alb. Brülisauer, Katechet. Nichtresidierende Domherren: die H. H. J. B. Ackermann, Dekan des Kapitels Rheintal; Dr. iur. Fridolin Gschwend, Pfarrer von Kirchberg; J. Peter Gall, Dekan in Goldach; Ant. Schildknecht, Dekan in Wattwil; Karl Brühlmann, Pfarrer von Gossau; Otto Holenstein, Dekan in Amden; Otto Ziegler, Pfarrer von Flawil; J. Joseph Wäger, Dekan in Schmerikon. Die Ehrendomherren besitzen kein aktives Wahlrecht.

Die dem Konkordat entsprechende päpstliche Bulle »Instabilis rerum humanarum natura« vom 8. April 1847 stimmt bezüglich der Bischofswahl mit dem Konkordat überein, erwähnt aber nicht, dass der Kandidat dem Katholischen Grossratskollegium nicht ungenehm sein muss. Im päpstlichen Exhortationsbreve vom 27. Juli 1858 ermahnte Papst Pius IX. jedoch die Domherren, nur einen Mann zu wählen: »quem minus gratum non esse censeatis supremo Senatui Catholico istius Pagi Sangallensis, sive ex conditione atque indole personae ipsius, sive ex antecedentibus ejusdem Senatus catholici factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis atque opportunis«: »einen Mann, von dem Ihr die Ueberzeugung habt, dass er dem h. Katholischen Kollegium von St. Gallen nicht minder genehm ist, sei es wegen seiner persönlichen Verhältnisse und seines Charakters oder auf Grund vorausgegangener Tatsachen desselben Katholischen Kollegiums oder in Anwendung anderer, zur Erkenntnis dieser Sachlage passender und empfehlenswerter Mittel«.

In dem »Regulativ betreffend die Teilnahme des Katholischen Kollegiums an der Bischofswahl« vom 18. Februar 1846 hat das Katholische Kollegium in einseitiger Auslegung daraus eine »dem Katholischen Kollegium zustehende Exclusive« gemacht. Das Kapitel hat darnach dem Administrationsrat eine Vorschlagsliste von sechs wählbaren Geistlichen einzureichen, welche von diesem verschlossen an das Katholische Kollegium zu übermitteln ist. Das Katholische Kollegium hat dann geheim darüber abzustimmen, ob es die vorliegende Liste genehm halten wolle oder nicht. Erklärt sich das Kollegium mehrheitlich für Genehmhaltung der Liste, so steht dem Domkapitel die freie Wahl aus den sechs Kandidaten zu. Erklärt sich die Mehrheit des Kollegiums dagegen, so wird jedem der anwesenden Mitglieder des Kollegiums ein Exemplar der Wahlliste übermittelt, von der es höchstens drei Namen streichen kann. Jene Wahlkandidaten, deren Namen von der absoluten Mehrheit der Stimmenden gestrichen wurden, sind als minder genehm von der Wahlliste zu streichen, und die so bereinigte Liste wird vom Administrationsrat dem Domkapitel zur Wahl zugestellt.

* Das Katholische Kollegium setzt sich aus den, von den römisch-katholischen Kirchgemeinden gewählten Abgeordneten zusammen. — Der Administrationsrat ist die vom Katholischen Kollegium gewählte Verwaltungsbehörde des katholischen Konfessionsteils.

Kirchenrechtlich kann dieses Listenverfahren (der sog. irische Wahlmodus) nur anerkannt werden als ein vom Domkapitel akzeptiertes Mittel (»ratio«), um gemäss dem Exhortationsbreve festzustellen, welche von den Kandidaten dem Katholischen Kollegium, aus guten Gründen, minder genehm sind. Ein »Recht des Streichens« ist weder im Konkordat, noch im Exhortationsbreve als »Vorrecht« vorgesehen, wie behauptet wurde. Das Listenverfahren und ein Streichungsrecht des Administrationsrates ist konkordatsrechtlich nur für die Besetzung der Stellen der nichtresidierenden Domherren festgesetzt (Art. 13).

Bei den letzten fünf Bischofswahlen (der erste Bischof der neuerrichteten Diözese, Mgr. Mirer, wurde aus einem Fünfervorschlag des Katholischen Kollegiums vom Papste direkt ernannt) hat das Katholische Kollegium die Wahlliste des Domkapitels stets ohne Streichungen belassen und hat so seinem Epitheton »katholisch« Ehre eingelegt; womit nicht die Möglichkeit ausgeschlossen war, dem Domkapitel auf andere Weise zu bedeuten, dass dieser oder jener Kandidat »minus gratus« sei. —

Zum Bischof wählbar ist nach Konkordat und Bulle ein Kandidat, der die zum Bischofsamte nötigen »kanonischen Eigenschaften« aufweist. Der Besitz der akademischen Grade ist gemäss Can. 331 nicht absolut erfordert, aber wenigstens eine gründliche theologische und kirchenrechtliche Bildung. Ferner muss der Kandidat St. Gallischer Diözesanpriester sein und im Bistum selbst mehrere Jahre (nach dem vom Katholischen Grossratskollegium gefassten Beschluss vom 7. November 1845 müssten es 5 Jahre sein) in der Seelsorge, im Lehramte oder in der Verwaltung der Diözese mit Verdienst und Auszeichnung gearbeitet haben (Art. 9). Durch die ewige Profess scheidet der Ordens- oder Kongregationspriester aus dem Diözesanverbande aus (Can. 585), ist also nicht mehr Diözesane und deshalb auch konkordatsrechtlich nicht zum Bischof wahlfähig, so dass nur ein Weltpriester gewählt werden kann.

Die geschehene Wahl muss gemeinrechtlich und konkordatsrechtlich vom Apostolischen Stuhl genehmigt werden und der Gewählte von ihm die kanonische Einsetzung erhalten (Can. 329, 330 und 331, §§ 2 und 3). Die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel wird vom Hl. Stuhl als ein »singulare privilegium« (s. Exhortationsbreve) erachtete und besteht nach dem heutigen Kirchenrechte nur mehr in einigen wenigen Diözesen; so in der Schweiz für die Diözesen St. Gallen, Basel (mit dem St. Galler Wahlmodus ähnlichen Bestimmungen; anstatt dem Katholischen Kollegium funktionieren bei der Wahl staatsrechtlich die sog. Diözesanstände) und Chur; hier besteht das freie Wahlrecht des Domkapitels. V. v. E.

Die Erdrosselung katholischer Schulen alt-Oesterreichs

Schneller, als man geglaubt, kam im Schulwesen Alt-Oesterreichs der rücksichtslose kulturkämpferische Eingriff. Er wurde nicht amtlich publiziert, was man scheint's nicht wagte, sondern jedem einzelnen der davon Betroffenen mitgeteilt. »Oesterreich ist ein katholisches Land und soll es bleiben«, sagte noch vor wenig Wochen Minister Göring in seiner Wiener Rede. Und nun drosselt man in diesem katholischen Lande sämtliche katholische Lehr- und Erziehungsanstalten vom Typus Volks- und Mittelschule ab, selbst auch die weltbekannte theologische Fakultät der Jesuiten an der Universität Innsbruck. Man schätzt die von verschiedenen männlichen und weiblichen religiösen Orden betreuten Jugendlichen auf 80,000. In die kommunalen Mädchen-Volksschulen werden Laienlehrerinnen an die Stelle der Lehrschwestern gesetzt, und wo diese eigene Lehr- und Erziehungsanstalten unterhielten, entzog man ihnen mit einem Federstrich das Oeffentlichkeitsrecht. Aufnahme neuer Schüler pro 1938/39 ist verboten. Das gleiche Schicksal erleiden die zahlreichen höheren Schulen für die männliche Jugend. Nicht einmal ein jährlicher Abbau, wie im Altreich, wurde gewährt. Man kalkulierte ganz richtig: Privatanstalten, die keine öffentlich gültigen Zeugnisse ausstellen und keine Maturität mehr abnehmen können, werden nicht mehr besucht und erlöschen von selbst. Katholische staatliche und städtische Beamte durften bisher schon ihre Kinder nicht mehr in konfessionelle Schulen geben. Tritt fürder etwa ein katholischer Student aus einer Ordenslehranstalt ohne Oeffentlichkeitsrecht an ein Staatsgymnasium über, so wird man ihm die Aufnahmeprüfung schon sauer genug machen. Handelsschüler, die eine solche Privatschule besuchen, können nur im Geschäft ihrer Eltern eine Stellung finden, da sie in keinen öffentlichen Betrieb aufgenommen werden dürfen. Dass auch die event. leer werdenden Gebäude katholischer Anstalten für andere Zwecke angefordert werden können, besagt die Bestimmung: Jedes bisher dem Unterricht dienende Gebäude muss diesem erhalten bleiben. Somit können katholische Ordensschulen, die eingehen müssen, eines Tages mit Besetzung durch irgend einen nationalsozialistischen Schultypus beglückt werden. Bereits musste das bischöfliche Knabenseminar Petrinum in Linz zur Hälfte der Heeresverwaltung für militärische Zwecke eingeräumt werden. Dessen Unterklassen kommen ins Stift Schlierbach, das sein Privatgymnasium auflässt. Wie lange die vier Oberklassen im alten Heim bleiben dürfen, wird die Zukunft lehren. In das Konvikt der Kapuziner in Bregenz, dessen Zöglinge bisher das Staatsgymnasium besuchten, zogen Hitlerjungen ein. Auch ist der Zugang zum Weltpriesterstand stark bedroht, denn an zwei gedrosselten Ordensgymnasien, Melk und Seitenstetten, befanden sich bischöfliche Knabenseminare. Selbst wo diese von Weltpriestern geleitet waren, wurde ihnen Oeffentlichkeitsrecht und Neuaufnahme entzogen. Ob eine eingeleitete Beschwerde dies rückgängig macht, muss abgewartet werden. Das ist die Dankesquittung für die übergrosse Konnivenz des Welt- und Ordensklerus bei der Eroberung der ersten Reichskolonie. Nun wurde den Bischöfen sogar eine Beschlussfassung und deren Veröffentlichung in besagter Angelegenheit verboten, wenn nicht zuvor etwaige Beschlüsse der Partei-Regierung vorgelegt würden. Josefinismus und Staatskirchentum sind in veränderter, aber auch verschlimmerter Form wiedergekehrt. Und trotz des latenten und offenen Kulturkampfes machen noch kirchliche Kreise den Kotau vor den Braunen und träumen von einer Zusammenarbeit zu friedlichem Aufbau mit dem Nationalsozialismus, die dieser gar nicht will.

Sagte doch Rosenberg schon beim Erscheinen von Bischof Hudals Buch »Grundlagen des Nationalsozialismus«: »Die Scholastik kommt auf Gummischuhen. Aber Kompromisse kennen wir nicht.« A. E.

•

Auch in der katholischen Schweiz wird dieser neueste Willkürakt eines religions- und bildungsfeindlichen Systems ein lebhaftes Echo finden. Unter den nun aufgehobenen Lehranstalten waren das Gymnasium und Pensionat »Stella Matutina« in Feldkirch und die Theologische Fakultät und das »Canisianum« in Innsbruck auch vom schweizerischen Katholizismus hochgeschätzte und vielbesuchte Bildungs- und Erziehungsstätten.

Hunderte von Geistlichen aller schweizerischen Diözesen, darunter mehrere Bischöfe, waren und sind Alt-Innsbrucker. Unter den hervorragenden Professoren der Fakultät, den PP. Jung, Jungmann, Nilles, Grisar, Michael, Noldin, Gatterer, Fonck u. a. befand sich auch ein Schweizer P. Hugo Hurter, der ebenbürtige Sohn des Schaffhauser Konvertiten Friedrich v. Hurter. In der »Theologischen Zeitschrift« gab das Professorenkollegium eine der wissenschaftlich hochstehendsten theologischen Publikationen heraus. Die Universität Innsbruck erleidet durch die Vernichtung ihrer Fakultät von Weltruf eine schwere Einbusse. Die Fakultät zählte 400—500 Theologen aus ganz Zentraleuropa, aber auch aus den nordamerikanischen Diözesen. Wenn der kulturzerstörende Nationalsozialismus so weiter haust, so wird man für die Priesterbildung zu privaten Formen zurückkehren müssen, wie sie vor dem Tridentinum bestanden. Neuerdings wird aus Wien berichtet, dass für die dortige Theologische Fakultät ein numerus clausus von 20 (!) Studenten festgesetzt wurde. V. v. E.

Die Hausmission der HH. PP. Kapuziner in Zürich

In der Enzyklika »Divini Redemptoris« wider den gottlosen Kommunismus schreibt der Hl. Vater Papst Pius XI.: ». . . So muss auch in unserm Falle jedes andere Werk, sei es noch so schön und gut, zurücktreten vor der lebenswichtigen Notwendigkeit, die Grundlagen des Glaubens und der christlichen Kultur selber zu retten. Daher mögen die Priester in den Pfarreien, natürlich unbeschadet dessen, was die gewöhnliche Seelsorge betrifft, den grössern und bessern Teil der Kräfte und ihrer Tätigkeit darauf verwenden, die Massen der Arbeiter für die Kirche und für Christus zurückzugewinnen, und jene Kreise mit dem Geiste des Christentums zu durchdringen, die ihn am wenigsten besitzen.«

Das nachdrückliche Mahnwort des Papstes ist beim Schweizerklerus nicht unbeachtet geblieben. In grossen Stadtgemeinden und Landpfarreien mit Industriebevölkerung sind die Seelsorger in monatelanger, mühsamster Arbeit dem letzten verirrten Schäflein von Haus zu Haus nachgegangen und liessen sie dann zur nachfolgenden Volksmission durch Laienapostel zu den Vorträgen nochmals persönlich einladen, und wo es ratsam erschien, zu den einzelnen Predigten abholen. Der Erfolg war, besonders bei der ersten Urbarmachung der Pfarrei, überaus ermutigend. Aber ähnlich wie das Ackerfeld, soll es nicht verwildern, immer wieder Bearbeitung erfordert, bedarf besonders das durch Hauspastoration gewonnene Neuland in schwierigen Pfarreien dauernder Betreuung, wenn die »Heimkehrer« lebendige Glieder der Pfarrei bleiben sollen. Zudem ändert sich durch Zuwanderung und Abwanderung, besonders in der Diaspora, das Antlitz der Pfarrei von Jahr zu Jahr. Wird die Pfarrei nicht immer wieder durch Hausbesuche durchgearbeitet, so fühlt sich der Pfarrer in wenigen Jahren fremd in der eigenen Pfarrei und ahnt ob der Freude an den getreuen Schäflein kaum, wie der abgesprengte Teil seiner Schäflein von Jahr zu Jahr wächst.

Et illos oportet adduci . . . Welcher erfahrene Seelsorger, der die Seelsorgsnot sieht, die Verantwortung auch den Fernstehenden nachzugehen kennt, wagt zu behaupten, dass der Pfarrklerus allein auf die Dauer diese fast übermenschliche Aufgabe zu meistern vermag? Ist es für Seelsorger von Pfarreien mit solchen schwierigen Verhältnissen nicht eine Frohbotschaft, die aufhorchen, eine erlösende Botschaft, die aufatmen lässt, dass das Provinzialat der Schweizer-Kapuziner sich bereit erklärt hat, sei es in Verbindung mit einer Volksmission, oder losgelöst von einer solchen, Patres für die erprobte seelsorgliche Betreuung durch pastorelle Hausbesuche zur Verfügung zu stellen.

Das höchst verdankenswerte Anerbieten, das nicht nur von Mitgefühl mit der Not der volksreichen Diaspora zeugt, sondern auch von apostolischem Weitblick, wurde in der Pfarrkonferenz der Stadt Zürich besprochen und auf Ansuchen hin stellte das Provinzialat für einen ersten Versuch in Zürich zwei Patres zur Verfügung. Ein kurzer Bericht darüber dürfte einen grössern Kreis des Schweizer-Klerus interessieren. Niemand verhehlte sich die Schwierigkeiten, die in der Großstadt dem Ordensmann und insbesondere dem Missionär im braunen Habit begegnen konnten. Nicht die Hausbesuche an und für sich, sondern der Einsatz des in vielen Strassen und gewissen Vierteln der Stadt keineswegs bekannten oder zum vornherein populären Kapuziners bildete das Neue dieses pastorellen Versuches. Zwei Monate vor Beginn der Hausmission, die vom Aschermittwoch bis zum Osterfest dauerte, wurde der Hausmissionär von der Kanzel, an Pfarreifamilienabenden und im Pfarrblatt angekündigt, und der Missionär selbst umriss in einer ersten Sonntagspredigt den Sinn seines Kommens. Um ihn auch bei den Fernstehenden einzuführen vertrugen die Laienapostel eine besondere Besuchsanzeige des Pater Missionärs, um einige Tage später den Bericht zu holen, ob und wann ein Besuch des Hausmissionärs genehm sei. Um an die Entfremdeten, die es vor allem zu gewinnen galt, heranzukommen, ergab sich die Notwendigkeit für den Hausmissionär, auch dort anzuklopfen, wo die Besuchsanzeige kein Echo oder ein sehr unfreundliches gefunden hatte. Die Verschiedenheit der Pfarreien St. Theresia und St. Joseph, in denen der Versuch durchgeführt wurde, bedingte besonders angepasste Methoden. In der Pfarrei St. Theresia, die wegen ihrer Kleinheit bereits mehrmals durch den Ortsklerus durchgearbeitet werden konnte, setzte sich der Hausmissionär neben den täglichen Hausbesuchen zur Wiedergewinnung der Entfremdeten das weitere Ziel durch tägliche kurze Abendpredigten (Erklärung des Johannesevangeliums) das Verant-

wortlichkeitsgefühl für den Mitbruder zu wecken. Diese Abendpredigten bildeten eine grossangelegte Schulung für's Laienapostolat. Um auch die Arbeiter zu erreichen, die erst spät abends von der Arbeit nach Hause kommen, scheute der Missionär die Mühe nicht, noch nach der Abendpredigt Hausbesuche zu machen, wobei für entfernte Quartiere Pfarreiangehörige das Auto bereitwillig zur Verfügung stellten. Im Industrieviertel war der Hausmissionär nach St. Francisci Vorbild ein eigentlicher Wanderapostel und begegnete bei den vielen Hundert Hausbesuchen bei verhetzten Industriearbeitern immer wieder wortlosem Staunen, wie es der Zürcher Kunstmaler Bodmer in seinem Bild »Die Madonna und der Strassenarbeiter« darstellt. In diesen Kreisen der Abseitsstehenden buchte der Hausmissionär es schon als Erfolg, wenn nach etwelcher Auflockerung der Hemmungen und gütiger Anhörung vieler Anklagen gegen die Kirche, die Zusicherung des Gebetes, die Aufmunterung zum Besuch des Sonntags-Gottesdienstes und die Mahnung zum Empfang der Osterkommunion ernsthaft entgegengenommen wurde.

Und nun zum Erfolg? Zunächst ist die erfreuliche Tatsache festzustellen, dass der braune Habit keineswegs ein Hindernis bildete, sondern wahrscheinlich die Ursache davon war, dass der Hausmissionär beinahe überall gut aufgenommen wurde. Das Aussergewöhnliche seiner Erscheinung hat neben der taktvollen, geduldigen Art des Missionärs die Herzen der Aufgesuchten zugänglich gemacht und nirgends zu den befürchteten groben Abweisungen geführt. Die Hausmission im Ordenshabit, darf, intensive Vorbereitung vorausgesetzt, auf Grund unserer Erfahrungen als gangbarer, erfolgreicher Weg zur Wiedergewinnung der Abseitsstehenden gewertet werden. Dass in vielen Fällen der Erfolg erst nach wiederholten Besuchen erreicht, oder doch näher gerückt wurde, war zum vornherein zu erwarten. In beiden Pfarreien konnten eine grössere Anzahl Ehen in Ordnung gebracht werden. Bei manchen besuchten Familien reifte die Frucht der Bemühungen bald nach Abschluss der Hausmission. Es ist Gottes Gnadengeheimnis, wann die mühevolle Aussaat der 700 Hausbesuche ihre letzte Auswirkung findet. Zahlenmässig ist die religiöse Auswirkung dieser Art Mission nicht zu erfassen. Allein schon die Entlastung des seelsorglichen Gewissens ist reicher Lohn für den gewagten Versuch. Keiner der Aufgesuchten kann den Seelsorgern den Vorwurf machen: »Niemand hat sich um uns gekümmert! — Nemo nos con duxit!«.

Bruder Franz von Assisi, wie das Apostolat seiner Söhne haben in der religiösen Not unserer Zeit eine neue Aufgabe gefunden. H., D.

Die Priester und der Eucharistische Kongress

(Einsiedeln, 20. und 21. August.)

Im Jahr 1927 wurde anschliessend an den Eucharistischen Kongress eine besondere Versammlung der Priester angesetzt und zwar mit einem ganz vollen Erfolg. Mit den hochwürdigsten Bischöfen fanden sich über 400 Priester ein, um die Worte des hochseligen Bischofs Dr. Josephus Ambühl und Mgr. Prof. Dr. Beck dankbar anzuhören. Diese prächtige Priesterversammlung im Fürstensaal bildete ohne Zweifel einen Glanzpunkt des Kongresses.

Aehnlich soll eine Priesterkonferenz, wozu auch Theologiestudierende und Laienakademiker eingeladen sind, am Montag, 22. August, ein Tag besonderer Ermutigung für die Priester werden und besonderer Fruchtbarkeit für das Volk.

Es sei deshalb gestattet, die hochw. Priester nochmals auf diese Konferenz, die am Sonntag abends 8 Uhr eingeleitet wird (vgl. Programm) hinzuweisen. Die zu besprechenden Themata rechtfertigen wohl einen starken Besuch und die hochwürdigsten Bischöfe werden sich freuen, ihre teuren Priester zahlreich um sich versammelt zu sehen.

Jene Priester, die am Samstag nachmittag und Sonntag früh zur Aushilfe im Beichtstuhl in Einsiedeln bereit sind, wollen es dem Unterzeichneten melden. Ebenso sind noch vier hochw. Herren gesucht, welche die Leitung einer nächtlichen Anbetungsstunde übernehmen wollen. Es mögen sich dieselben ebenfalls an Unterzeichneten melden und es wird ihnen nähere Mitteilung zukommen.

In Einsiedeln stehen ca. 30 Altäre zur Zelebration bereit. Mögen sich deshalb am Montag bereits von früher Morgenstunde (5 Uhr) an, die Priester in der Sakristei einfinden.

Alle weiteren Aufschlüsse erteilt bereitwillig:

Luzern, St. Anna

Joseph Meyer, Spiritual, a. Dekan.

Veräusserungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengute und das schweizerische Privatrecht

I.

Das Kirchenvermögen soll seiner Zweckbestimmung dauernd erhalten bleiben. Deshalb ist es grundsätzlich unveräusserlich, soweit es nicht, wie beispielsweise die Erträgnisse eines Grundstückes seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäss veräussert werden muss. Doch ist das kirchliche Veräusserungsverbot kein absolutes. Zur Veräusserung ist aber immer die Einhaltung gewisser Rechtsförmlichkeiten (sollemnitates juris) notwendig (c. 1530). Darnach ist erforderlich: a) eine schriftliche Schätzung des Veräusserungsgegenstandes durch Sachverständige; die Veräusserung soll nicht unter dem Schätzungspreis erfolgen (c. 1531 § 1); b) ein die Veräusserung rechtfertigender Grund, wie eine dringende Notwendigkeit, ein offenbarer Nutzen oder die Erfüllung einer Liebespflicht; c) die Erlaubnis (Veräusserungskonsens) des zuständigen Obern.

Zuständig zur Erteilung des Veräusserungskonsenses ist der Apostolische Stuhl, wenn es sich um res pretiosae, d. h. Gegenstände von besonderem kunstgeschichtlichem oder sachlichem Wert (c. 1497 § 2), um Reliquien und Bilder, die öffentliche Verehrung geniessen ohne Unterschied des Wertes (c. 1281 § 1), oder um Gegenstände von einem Fr. 30,000.— übersteigendem Geldwert handelt[1]. Für alle

[1] Franken oder Lira bezeichnen die gleiche Einheit nach der lateinischen Münzunion vom 23. Dez. 1865 und sind in Goldwert zu verstehen.

übrigen Fälle ist zur Erteilung des Veräusserungskonsenses der Bischof zuständig. Hierbei ist er an die Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten (z. B. des Benefiziaten, des Patrons, der Kirchenverwaltung) gebunden, wenn der Geldwert zwischen Fr. 1000.— und 30,000.— liegt. Bei Sachen von weniger als Fr. 1000.— Wert kann der Bischof nach Anhörung (nicht Zustimmung) des bischöflichen Verwaltungsrates und mit Zustimmung der Interessenten die Erlaubnis erteilen (c. 1532 §§ 1—3).

Die Einhaltung dieser Rechtsförmlichkeiten ist sowohl für die Veräusserung im engern Sinne (alienatio proprie dicta c. 1533) als auch für die Veräusserung im weitern Sinne vorgeschrieben. Unter der Veräusserung im engern Sinne ist nach dem Wortgebrauch der cc. 1530—1532 die Aufgabe des Eigentumrechtes an aufbewahrungsfähigen Sachen und dessen Uebertragung auf einen andern kirchlichen oder nicht kirchlichen Rechtsträger zu verstehen. Veräusserung i. w. S. ist jedes Rechtsgeschäft, durch das die Vermögenslage eines kirchlichen Rechtsträgers schlechter gestellt werden kann, wie Verpfändungen, Belastung mit Hypotheken, Errichtung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten zu Lasten kirchlicher Grundstücke, Aufnahme eines Darlehens, Uebernahme einer Bürgschaft, langjährige Verpachtung von Grundstücken etc.

Bei Fehlen des Veräusserungskonsenses ist die Veräusserung nichtig (c. 1530 § 1 n. 3). Dazu gibt der c. 1534 dem durch die Veräusserung betroffenen Institute folgende Rechtsbehelfe: a) die persönliche Klage gegen den Veräusserer und dessen Erben; diese geht auf Schadenersatz; b) eine dingliche Klage gegen jeden Besitzer der Sache auf Herausgabe derselben. Der Erwerber hat seinerseits das Regressrecht gegen den Veräusserer auf Schadloshaltung. — Ausserdem zieht die widerrechtliche Veräusserung noch strafrechtliche Folgen nach sich (c. 2347) [2]. Für das einzelne kirchliche Institut besteht aber kirchenrechtlich keine Haftung für den Schaden, der infolge widerrechtlicher Veräusserung von Kirchengut durch seinen Vermögensverwalter entstanden ist, ausser wenn und soweit es einen Vermögensvorteil aus dem Veräusserungsgeschäft erlangt hat (c. 1527 § 2). — Nach dem schw. ZGB. hingegen kann die kirchliche juristische Person für die widerrechtliche Veräusserung von Kirchengut haftbar gemacht werden, da die Organe sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch ihr sonstiges Verhalten die jur. Person verpflichten (Art. 55 Abs. 2 ZGB.). So liegt z. B. in der unbefugten Veräusserung von Kirchengut durch den Ortskirchenverwaltungsrat ohne die erforderliche Genehmigung der kirchlichen Behörden eine Kompetenzüberschreitung vor, für die der Ortskirchenverband einzutreten hat (vgl. § 129 der thurgauischen Verordnung zur katholischen Kirchenorganisation) [3]. Die Kirchgemeinde ist auch für allen Schaden und Verlust haftbar, welcher ihr aus dem Verschulden oder der Nachlässigkeit der Verwaltungsbehörde oder des Pflegers erwächst. Es kommen dabei Schädigungen in Betracht, die das Vermögen der Pfarrkirche, einer Kapelle oder einer kirchlichen Pfründe erleidet.

II.

Veräusserungsbeschränkungen für katholisches Kirchengut enthalten auch einige Kantonsverfassungen sowie verschiedene Organisationsstatuten der Landeskirchen. So dürfen nach Art. 91 Abs. 4 der schwyzerischen Kantonsverfassung ohne Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden »kirchliche Güter oder Stiftungen« nicht veräussert werden. Laut Art. 4 Abs. 3 der Verfassung für den Kanton Uri bedarf die Veräusserung von Liegenschaften der Stifte und Klöster der Genehmigung des Regierungsrates. Nach § 55 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 darf ohne Bewilligung des Grossen Rates kein Ankauf oder Verkauf von Kirchen- und geistlichen Gütern, deren Wert die Summe von Fr. 5000.— übersteigt, stattfinden (vgl. auch § 221 des Organisationsgesetzes des Kantons Luzern vom 8. März 1899). Im Kanton Tessin kann gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Freiheit der katholischen Kirche und über die Verwaltung der kirchlichen Güter vom 28. Januar 1886 ohne Genehmigung der kirchlichen Behörden nichts veräussert werden. In ähnlichem Sinne lautet Art 81 des »Regolamento esecutivo della legge 28 gennaio sulla libertà della Chiesa cattolica e sull'amministrazione dei beni ecclesiastici« vom 18. Juni 1886 (vgl. dazu die »Atti diocesani circa la vendita di oggetti sacri« in »Monitore Ecclesiastico della Amministrazione Apostolica Ticinese« 12. Jahrgang, Seite 171) [4]. Im Kanton St. Gallen unterliegen Veräusserungen von kirchlichen Liegenschaften im Werte von über Fr. 5000.— der Genehmigung des katholischen Kollegiums (Art. 21 Abs. 1 und Art. 52 der »Organisation des katholischen Konfessionsteils des Kt. St. Gallen« vom 19. September 1893). Im Kanton Thurgau entscheidet der Kirchenrat über die Veräusserung von »kirchlichen Gebäuden und Liegenschaften (Gottesäcker und Pfrundgüter)« (§ 19 Lit. b Ziff. 4 der katholischen Kirchenorganisation) [5].

III.

Wenn nun Rechtsstreitigkeiten betreffend die Veräusserung von Kirchengut nicht vor dem kirchlichen Richter ausgetragen werden, oder wenn der Beklagte sich dem kirchlichen Richterspruch nicht unterwirft, entsteht die Frage, ob die Veräusserungsbeschränkungen auch im staatlichen Forum wirksam sind. Dies trifft natürlich ohne weiteres zu für die sub II. aufgezählten Veräusserungsverbote. Auf das kanonische Veräusserungsverbot (oben I.) hingegen kann man sich im staatlichen Forum nur berufen, wenn im Statut des von der Veräusserung betroffenen kirchlichen Verbandes für die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes die kirchliche Rechtsordnung, wie sie im kirchlichen Gesetzbuch vom Jahre 1917 enthalten ist, vorbehalten und ausdrücklich für den Kultusverband als ver-

[2] Für c. 2347 ist der weitere Veräusserungsbegriff anzunehmen, vgl. Mörsdorf K., Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici 276; a. A. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl., II. S. 426 f.

[3] Vgl. Lampert U., Die kirchlichen Stiftungen, Körperschaften und Anstalten nach schw. Recht, Zürich 1912, S. 9.

[4] Vgl. auch Wymann, Ein Dekret zum Schutze der kirchlichen Altertümer im Tessin, in Zeitschrift f. schw. Kirchengeschichte 1929, S. 235 f.

[5] Vgl. auch Art. 35 des (ungedruckten) Entwurfes des Organisationsstatuts des röm.-kath. Volksteils von Graubünden, von Dr. A. Vasella.

bindlich erklärt wird. Vor den staatlichen Gerichten besitzt nämlich nur solches kirchliche Recht Geltung, das zugleich direkt oder indirekt als im Staate geltendes Recht anerkannt ist. Diese Normen gelten dann aber nicht als kirchliche, sondern als Satzungen des anerkannten kirchlichen Verbandes (Verein, Stiftung)[6].

Was schliesslich die Wirkungen eines dem Veräusserungsverbot widersprechenden Geschäftes betrifft, so spricht sich diesbezüglich das schweiz. Obligationenrecht nicht aus. Doch ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1, wonach ein Vertrag mit einem . . . widerrechtlichen . . . Inhalt nichtig ist, unmittelbar die Nichtigkeit des dem Veräusserungsverbote widersprechenden Vertrages[7]. Somit vermag ein ohne die erforderliche Genehmigung der zuständigen kirchlichen oder staatlichen Behörde abgeschlossenes Veräusserungsgeschäft keine Wirkungen zu erzeugen. Der Richter muss dessen Nichtigkeit, sobald sie zu seiner Kenntnis gelangt, von Amtes wegen berücksichtigen. Dies gilt auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher darf der Notar, der Grundbuchverwalter bei einem widerrechtlichen Veräusserungsgeschäft nicht mitwirken.

Die Nichtigkeit ist absolut und kann deshalb jedem entgegengehalten werden, der aus dem nichtigen Veräusserungsgeschäft ein Recht ableitet, also nicht nur dem ersten Erwerber, sondern auch seinem Nachfolger, falls er nicht durch guten Glauben geschützt ist (Art. 933 ff. und 973 ZGB.). Die Nichtigkeit kann sodann von jedem geltend gemacht werden, dessen Rechtsstellung durch die Nichtigkeit des Geschäftes beeinflusst wird[8].

Dr. jur. Hans Vasella.

Internationaler Kongress für christliche Archäologie

Vom 2.—9. Oktober nächsthin wird in Rom der vierte Kongress dieses Namens unter dem Ehrenpräsidium Sr. Eminenz des Kardinals Staatssekretär Pacelli abgehalten werden. Als Präsident des Organisationskomitees zeichnet Msgr. Dr. Joh. Peter Kirsch, der langjährige Professor der Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität Freiburg (Schweiz) und nun seit Jahren Direktor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie in Rom. Wie am letzten Kongress (in Ravenna 1932), so wird Msgr. Kirsch, dem ein engeres ausführendes und ein weiteres Ehrenkomitee von berühmten Gelehrten aus aller Welt zur Seite steht, als effektiver Präsident die Arbeiten des Kongresses leiten.

Als hauptsächliches Thema wird die gegenwärtig viel umstrittene Frage nach dem Ursprung und der Entwicklung der christlichen Kultusgebäude im Altertum in den verschiedenen Ländern zur Behandlung kommen. Daneben werden von Fachgelehrten und Forschern Berichte über besondere Gegenstände und über wichtige Funde aus der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der christlichen Archäologie geboten werden. Auch Führungen in Rom und wissenschaftliche Exkursionen sind vorgesehen, so eine Fahrt nach Neapel zum Besuche der dortigen Katakomben und zur Besichtigung der jüngsten Ausgrabungen an den Denkmälern des hl. Felix in Nola (Campagnia von Neapel). Für die Fahrt von jeder Station innerhalb des Königreiches nach Rom und zurück gewähren die Italienischen Staatsbahnen vom 20. September bis 20. Oktober den Kongressteilnehmern 50 % Rabatt auf die Fahrtaxen.

An einem der Kongresstage wird S. Heiligkeit der Papst die Kongressteilnehmer in Audienz empfangen. Der Kongress selbst wird mit einem feierlichen Akt in der prächtigen Sala Sistina des Lateranpalastes geschlossen werden.

Ohne Zweifel wird der IV. Kongress für christliche Archäologie nicht nur den Fachwissenschaftlern, sondern auch weitern Kreisen, zu denen namentlich der gebildete katholische Klerus in aller Welt zu zählen sein dürfte, eine Fülle von interessanten Einblicken nicht nur in die Tätigkeit der Archäologen und Bodenforscher, sondern auch in die mannigfaltige Materie der christlichen Altertums- und Kunstwissenschaft selbst bieten. Der Besuch des Kongresses und das Interesse an seinen Arbeiten sei daher bestens empfohlen! Programme und Anmeldungskarten sind zu beziehen vom Sekretariat des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie in Rom, Via Napoleone III, 1.

W. Sch.

Kirchen-Chronik

Personalnachrichten.

Fünfzigjähriges Propstjubiläum von Mgr. Theophil Bourgeois vom Grossen St. Bernhard. Der »Osservatore Romano« veröffentlicht das Glückwunschtelegramm, das der Papst dem Propst vom Grossen St. Bernhard, »dem unermüdlichen Arbeiter und erprobten Führer seiner Mitbrüder«, gesandt hat, »der seit mehr als einem halben Jahrhundert in der Einsamkeit des ewigen Schnees sein fürsorgliches, langjähriges Amt ausübt«. — Mgr. Bourgeois, geboren am 7. Juli 1855, trat 1871 als Novize in das Stift auf dem Grossen St. Bernhard ein, legte 1875 die feierlichen Gelübde ab und empfing 1879 in St. Maurice die hl. Priesterweihe. Vorerst als Professor der Philosophie und Dogmatik und dann der Moral tätig, wurde der Jubilar im Jahre 1888 zum Prior gewählt und im selben Jahre am 3. September zum Propst geweiht. — Die katholische Schweiz schliesst sich dem Glückwunsch des Hl. Vaters dankbar und ehrfurchtsvoll an.

Diözese Basel. H. H. Anton Gerodetti, Vikar in Neuenhof, wurde zum Pfarrer von Gansingen (Kt. Aargau gewählt.

Diözese Chur. Zum neuen bischöflichen Kanzler wurde H. H. Dr. iur. can. Joseph Furrer von Erstfeld ernannt.

Rom. Bevorstehende Seligsprechungen. Die Ritenkongregation hat die Dekrete veröffentlicht, wonach die Seligsprechung der ehrw. Dienerinnen Gottes Maria Domenica Mazzarello und Francesca Saveria Cabrini stattfinden darf. — Maria Domenica Mazzarello (1837—1881) war die Mitarbeiterin des hl. Don

[6] Vgl. Lampert U., Kirche und Staat in der Schweiz 2. Bd., S. 508 und 81.

[7] Vgl. Oser-Schönenberger, Das Obligationenrecht (Kommentar), Art. 20 N. 24.

[8] Ausführlicher darüber Vasella Hans, Die Grundbucheintragung der kirchlichen Güter (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 4), Freiburg 1938.

Bosco bei seinen grossen Sozialwerken und gründete und leitete unter der Führung des Heiligen das Institut der »Figlie di Santa Maria Ausiliatrice« von 1872 bis zu ihrem Tode und brachte es zu einer wunderbaren Entfaltung. — Francesca Saveria Cabrini (1850—1917) ist die Gründerin der »Missionarinnen vom Heiligsten Herzen«, die zur Zeit in der alten und neuen Welt 67 Erziehungshäuser und sonstige Caritaswerke betreuen. Der Seligsprechungsprozess wurde vom Ordinariat von Chicago durchgeführt, wo die ehrw. Dienerin Gottes gestorben ist. V. v. E.

Rezensionen

Stephan Utsch: Unter roten Wölfen. — Pedro, der Bolschewik. Verlag Laumann, Dülmen in Westfalen. 1937.

Der Verfasser sucht an Hand von Tatsachen und von Informationen durch Fürst Alexis Raskojew die Verhältnisse der Revolutionsjahre in Russland darzutun und das Warum und Wie dieser Umwälzung zu beleuchten. Eine spannende Lektüre. P. K.

Lehmann Alfred Joseph: Gefährdete Ehre. Verlag von Eduard Schlusche in Lobnig, Nordmähren. 154 Seiten. Fr. 2.80.

Der Verfasser hat diejenigen vor Augen, welche der Ehre die oberste Stufe der Wertskala reservieren. Darlegung und Beweisführung zeugen von vorzüglicher Kenntnis der einschlägigen Wissenschaften, der Pädagogik und Moral sowohl, als auch der scholastischen und modernen Philosophie. So ist es dem Verfasser gelungen, den schwierigen Gegenstand wirklich fruchtbringend zu behandeln. I. S.

Erzbischof Alban Goodier S. J.: Jesus Christus als Opferlamm unter den Menschen. Seine Selbstoffenbarung vor und in der Leidenswoche. Deutsche Bearbeitung von P. Ignatius Rollenmüller O.S.B., Ettal. 528 Seiten. Ganzleinen Rm. 8.20. Tyrolia-Verlag, Innsbruck — Wien — München. 1937.

Es liegt uns ein Passionsbuch von der Auferweckung des Lazarus bis zur Grablegung Christi vor, das man mit gutem Gewissen empfiehlt — im Gegensatz zu andern, deren sensationeller Titel schon anzeigt, dass ihnen das Leiden Christi Anlass zu menschlichem Reden ist. Hier aber hat sich der Verfasser voll Ehrfurcht in den hl. Text und in die Gesinnung Christi hineinbetrachtet und sich zudem die Evangelienharmonie neu überlegt. Die Frucht von beidem bietet er nun dem Leser. Es ist ein reifes und frommes Werk geworden, das den ersten Band »Jesus Christus als Mensch unter Menschen« glücklich abschliesst. Auch die Uebersetzung ist gut. Dr. W.

Der heilpädagogische Ferienkurs 1938

des Instituts für Heilpädagogik in Luzern wird vom 19. bis 21. September in Luzern durchgeführt. Das Thema lautet: »Ganzheitlicher Lese- und Rechtschreibeunterricht«. Das Wesen des ganzheitlichen Unterrichts, die Gegenüberstellung des ganzheitlichen und synthetischen Leseunterrichts, die Darstellung der ganzheitlichen Leseweise (mit praktischer Vorführung), die Bedeutung dieser Methode für die Spezialklasse, für Stotterer und Stammler, das Wesen des Rechtschreibens, die Rechtschreibeprobleme in der Spezialklasse, beim Stotterer, Stammler, Schwerhörigen und beim Tauben, ganzheitliche Fehlerkunde und fehlerkundliches Praktikum sind wesentliche Punkte des reichhaltigen und ganz für die Praxis eingestellten Kurses. Lehrer der Normalschulen wie der Spezialklassen, Lehr- und Erzieherkräfte aus Heimen und Anstalten werden neue Anregungen für ihr methodisches Vorgehen gewinnen. — Programme und jede weitere Auskunft durch das Sekretariat des Instituts für Heilpädagogik, Luzern, Löwenterrasse 6.

Krankenwallfahrtstag in Einsiedeln

16.—17. August 1938.

Gottesdienstprogramm: Dienstag, den 16. August: 16—18 und 19.30 Uhr: Beichtgelegenheit. 20 Uhr: Predigt und Segensandacht. — Mittwoch, den 17. August: Von 5 Uhr an Beichtgelegenheit. 6 und 7 Uhr: Kommunion der Kranken bei der Gnadenkapelle. Man melde sich je am Anfang der heiligen Messe beim Bruder in der Gnadenkapelle. 8.30 Uhr: Predigt, nachher Hauptgottesdienst. Ca. 9.45 Uhr: Beginn der feierlichen Sakramentsprozession und Segnung der Kranken mit dem Allerheiligsten durch den hochw. Herrn Stiftsabt. 14 Uhr: Schlussandacht in der Gnadenkapelle und Segen mit dem Haupt des heiligen Meinrad. — Bemerkungen: 1. Anmeldungen zur Teilnahme an der Krankensegnung sind an die Wallfahrtsleitung zu richten. 2. Für Logis mögen die Pilger selber sorgen. 3. Es steht auch diesmal geschultes Samariterpersonal zur Verfügung. 4. Kranke, die bettlägerig sind, werden auf Wunsch in den Hotels beichtgehört, und können dort anderntags eventuell auch die heilige Kommunion empfangen.

Freundlichen Willkommgruss entbietet allen Kranken und Gesunden, die an dieser erhebenden Feier teilnehmen,

Maria-Einsiedeln, im August 1938

P. Ambros Hiestand O.S.B., Wallfahrtspater.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER **HOFKIRCHE**

TEL. 23 318 24.431

VERSTELLBARE LEUCHTER
Modell Strässle ✠ Patent 192 235 Schweizer Präzisionsarbeit, auch in die Höhe ausziehbar Reinmessing 7 Licht, Wachs oder elektrisch.

Ruheposten
Ein älterer, pensionierter Geistlicher findet in unserm neu erstellten, gut eingerichteten, mit eigener Kapelle ausgestatteten Kranken- und Altersheim St. Anna zu günstigen Bedingungen Aufnahme und gute Pflege durch ehrw. Schwestern von Ingenbohl. Sich zu melden beim
Pfarramt Unterägeri.

Messmerstelle
Ein braver, religiöser Jüngling oder ein alleinstehender Mann als Messmer und Hausdiener in einen bündnerischen Kurort gesucht. Adresse zu erfragen bei der Expedition unter M. P. 1175.

Kirchenfenster *und*
Vorfenster *zu bestehenden Fenstern*
aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma
MEYER-BURRI & CIE.
Kassen- und Eisenbau - **LUZERN** - *Vonmattstr. 20 - Tel. 21.874*

Witwe
37 Jahre, sucht Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei. Eigener Haushalt könnte zur Verfügung gestellt werden. Gute Referenzen stehen zu Diensten.
Offerten erbeten unter Chiffre B.-B. 1174 an die Expedition dieses Blattes.

EHE-ANBAHNUNG *Für* **katholische**
die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603

Kirchenfenster

Glasmalereien
Kunstverglasungen
Vorfenster etc.

vom Fachgeschäft mit über 30 jähriger Praxis

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148

Alters- und Erholungsheim »Kreuzstift« Schänis

St. Gallen

Noch einige schöne, sehr geräumige Zimmer frei. Ruhige sonnige Lage inmitten von Garten und Park. Liebevolle, famil. Behandlung durch Krankenbrüder. Auch Arzt und Krankenpflege zur Verfügung. Nähere Auskunft durch die Direktion sowie durch den Insassen Dr. med. Steiner, alt Nat.-Rat

Pfarrbibliotheken

beziehen ihre Bücher vorteilhaft von

Räber & Cie. Luzern

Krankenpflegekurs und Praktikum

Gründliche Erlernung und Ausbildung in der Krankenpflege ist jungen Töchtern zugesichert, wenn sie die

Pflegerinnenschule im Kantonsspital in Luzern

besuchen. Beginn jeweils im Oktober. Töchter, die sich als freie Schwestern diesem schönen Berufe widmen möchten, erhalten Auskunft bei der Leiterin:

Sr. M. STOCKER, KANTONSSPITAL, LUZERN

Kur- und Gasthaus Flüeli

Freundliches Ferienplätzchen für Ruhe- und Erholung-Suchende, immer schönes Ausflugsziel, empfiehlt sich den Besuchern der Erinnerungsstätte des sel. Bruder Klaus durch entgegenkommende Bedienung. Vereine und Schulen günstige Berücksichtigung. Pensionspreis von Fr. 6.50 an. Prospekte durch Geschwister von Rotz

Priester-Exerzitien 1938

im Kurhaus Dussnang (Thg.)

vom 10. Oktober abends bis 13. Oktober abends

Kirchenfenster

Glasmalerei in allen Stilarten
Wappenscheiben und Reparaturen
billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler Basel

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

Ad. Zehnder · Baden

bestbekanntes Wein- und Spirituosengeschäft. Gegr. 1885, Telephon 23.233 empfiehlt:

Meßweine

Ia. Tisch- und Flaschenweine Versand franco Haus

Liber missarum intentionum

Gebunden Fr. 2.55
Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Zu verkaufen

Personenauto

Marke Chevrolet 1931, 4-Plätzer, 17 PS, erst 46000 km gefahren, in noch sehr gutem Zustande. Günstige Gelegenheit für geistlichen Herrn.

Anfragen an **Hans Willisegger**, Lehrer, Ettiswil. (Luzern).

Elektrischer Antrieb für Kirchen-Glocken

System Gähwiler

- Ein- oder doppelseitiger Kettenradantrieb
- Ein- oder doppelseitiger Zahnradantrieb
- Klöppelfänger in drei verschiedenen Ausführungen
- Elektromagnetische Trommelbremsen, die keine Erstlingsarbeit bedeuten, sondern seit vielen Jahren ohne die geringste Störung funktionieren
- Vollautomatischer Betrieb, auf Wunsch mit verschied. Schaltstellen beim Gesamtläuten
- Schwinghöhe der Glocken regulierbar
- Einfach u. daher zuverlässig

Projekte und Kostenvoranschläge durch

P. & H. Gähwiler, Winterthur

Tel. 21.459 . Neuwiesenstrasse 8

Profeß-Geschenke

Gross, Heimat in Gott	geb. Fr.	**5.90**
Gross, Mit ganzer Seele Ordensfrau	geb. Fr.	**4.50**
Gross, Tantum ergo sacramentum	geb. Fr.	**4.20**
P. W. Meyer, Konferenzen	geb. Fr.	**4.20**
Weber, Die Ordensseele vor Jesus	geb. Fr.	**5.20**
Jesus, das Vorbild der Ordensfrauen, 3 Bände	geb. Fr.	**17.30**
Brinkmeyer-Pelch, Exerzitien für Schwestern	geb. Fr.	**6.30**
Das Tagzeitenbuch des monastischen Breviers		
Lwnd., Farbschnitt	geb. Fr.	**17.35**
Leder, Goldschnitt	geb. Fr.	**23.65**
Deutsches Brevier		
Vollständige Uebersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, 2 Bände, Leinwand, Rotschnitt	geb. Fr.	**29.30**
Leder, Goldschnitt	geb. Fr.	**45.50**

Professbildchen. Prompte Anfertigung

Buchhandlung Räber & Cie.
Luzern